

Schätzung bis zum Nominalwert der fraglichen Forderung gerechtfertigt hätte, von einer Entlassung der übrigen Pfänder (des Mobiliars und der Liegenschaft) aus der Pfandhaft dennoch nicht hätte die Rede sein können, da inzwischen von der Ehefrau des Schuldners für einen Betrag von 90,000 Fr. die Anschlusspfändung gemäss Art. 111 SchKG erklärt worden war. Der Rekurrent hat allerdings behauptet, diese Erklärung sei die Folge des rigorosen, gesetzwidrigen Vorgehens des Betreibungsamtes gewesen. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt worden ist, war jedoch das Betreibungsamt, nachdem die vorläufige Schätzung der streitigen Forderung den in Betreuung gesetzten Forderungsbetrag nicht erreichte, zu diesem Vorgehen berechtigt und verpflichtet, sodass darin nicht ein die Interessen des Betreibungsschuldners in unzulässiger Weise verletzendes Vorgehen liegt. Zudem hätte ja, selbst wenn das Vorgehen des Betreibungsamtes gesetzwidrig gewesen wäre, die nun einmal (rechtzeitig) erklärte Anschlusspfändung ohnehin nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

46. Entscheid vom 8. Dezember 1926 i. S. Laub-Düblin.

Drittanspruch. Wird an einem gepfändeten Gegenstand von einem Dritten ein Pfand- bzw. Retentionsrecht geltend gemacht, so hat dieser Dritte unter allen Umständen den Betrag anzugeben, für den er sich vor dem betr. Betreibungsgläubiger aus dem für diesen gepfändeten Gegenstand bezahlt machen will. SchKG. Art. 106 ff. Die durch Art. 658 OR den Mitgliedern des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft vorgeschriebene Hinterlage von sog. Pflichtaktien begründet nicht eine gesetzliche Unveräusserlichkeit dieser Papiere. Diese sind für Dritte pfändbar.

A. — In der Betreuung Nr. 79,908 des Betreibungsamtes von Liestal für eine Forderung des Paul Laub-

Düblin in Oberwil gegen Theodor Meier-Zeller in Pratteln pfändete der Betreibungsbeamte von Liestal auf Begehren des Gläubigers am 27. April 1926 fünf dem Schuldner gehörende Aktien der Firma Bumag (Bureau-maschinen A.-G.), Albanvorstadt 11 in Basel. Da diese Aktien vom Schuldner bei der genannten Firma, deren einziges Verwaltungsratsmitglied er ist, als Pflichtaktien hinterlegt worden waren und diese deshalb auf die Pfändungsanzeige hin ein Faustpfandrecht an diesen Aktien geltend machte, setzte das Betreibungsamt dem Betreibungsgläubiger gemäss Art. 109 SchKG Frist zur Einreichung einer Widerspruchsklage an. In der Folge ersuchte der Betreibungsgläubiger das Betreibungsamt, die Firma Bumag aufzufordern sich zu erklären, für welche Forderung das Faustpfandrecht geltend gemacht werde, zugleich stellte sie das Begehren um amtliche Verwahrung der erwähnten Aktien. Das Betreibungsamt Liestal hob darauf die Fristansetzung wieder auf und beauftragte das Betreibungsamt von Basel-Stadt, die fünf Aktien bei der Firma Bumag zu pfänden, sie in amtliche Verwahrung zu nehmen und zudem von dieser Firma die genaue Angabe des Faustpfandforderungsbetrages zu verlangen. Anlässlich dieses Vollzuges erklärte die Firma Bumag, dass sie an den fünf Aktien gemäss Art. 658 und 673 ff OR sowie Art. 895 ZGB ein Retentionsrecht geltend mache. Obwohl die Firma Bumag wieder keinen bestimmten Betrag angab, erneuerte das Betreibungsamt von Liestal am 23. August 1926 seine Fristansetzung gemäss Art. 109 SchKG.

B. — Hiegegen beschwerte sich der Betreibungsgläubiger Laub-Düblin bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er beantragte, es sei die erwähnte Fristansetzung aufzuheben und das Betreibungsamt Liestal anzuweisen, der Firma Bumag eine Frist zur Erklärung über die Höhe ihrer angeblichen Forderung an den Betreibungsschuldner, für welche sie das Retentions-

recht beanspruche, anzusetzen oder requisitorisch ansetzen zu lassen, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfalle der Retentionsanspruch nicht berücksichtigt werde.

C. — Mit Urteil vom 26. Oktober 1926, den Parteien zugestellt am 27. Oktober 1926, hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, wogegen der Beschwerdeführer am 5. November 1926 den Rekurs an das Bundesgericht erklärte, unter Wiederholung des bei der Vorinstanz gestellten Beschwerdeantrages.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Wie das Bundesgericht schon früher entschieden hat (vgl. BGE 24 II S. 358 ff. = Sep.-Ausg. 1 S. 174 ff.), begründet die durch Art. 658 OR den Mitgliedern des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft vorgeschriebene Hinterlage von Pflichtakten nicht eine gesetzliche Unveräusserlichkeit dieser Papiere. Diese können daher von Dritten gepfändet werden, und es ist in einem solchen Falle die betreffende Aktiengesellschaft darauf angewiesen, ein Retentionsrecht oder allenfalls ein Faustpfandrecht — falls ein solches bestellt worden ist — geltend zu machen, wenn sie gegenüber dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied Ansprüche zu haben behauptet. Ein solches Recht wird nun im vorliegenden Falle von der Firma Bumag geltend gemacht, wobei allerdings nicht klar ist, ob sie ein Faustpfand- oder aber ein Retentionsrecht behaupten will. Nach der Pfändungsurkunde vom 27. April 1926 wurde ein Faustpfandrecht, nach derjenigen vom 25. Juni 1926 ein Retentionsrecht geltend gemacht, während endlich in der Fristansetzungsverfügung vom 23. August 1926 erklärt worden ist, die Firma Bumag habe Pfand- und Retentionsrechte geltend gemacht. Sei dem indessen, wie ihm wolle, so hätte die Firma Bumag auf alle Fälle den Betrag angeben müssen, bis zu dem sie

dieses Pfand- bzw. Retentionsrecht an den streitigen Aktien geltend machen, d. h. m. a. W. für den sie sich vor dem betreffenden Betreibungsgläubiger aus den für diesen gepfändeten Aktien bezahlt machen will (vgl. auch BGE 30 I S. 560 = Sep.-Ausg. 7 S. 262). Denn man kann einem Betreibungsgläubiger, der einen derartigen Anspruch nicht ohne weiteres anerkennen will, nicht zumuten, ohne Kenntnis dieses Betrages einen Prozess gegen die betreffende Aktiengesellschaft anzuheben. Kann dieser sich doch nur, wenn er den Umfang des geltend gemachten, seinem Anspruch vorgehenden Pfand- bzw. Retentionsrechtes kennt, darüber schlüssig machen, ob und in welchem Grade seine Forderung allenfalls trotz dieses Drittanpruches noch gedeckt sei und ob deshalb die Anhebung einer Widerspruchsklage überhaupt notwendig bzw. angezeigt erscheine. Aber auch mit Rücksicht auf die Durchführung der Betreibung ist die Angabe des Forderungsbetrages unerlässlich. Denn die Geltendmachung eines Pfand- bzw. Retentionsrechtes hindert ja die Verwertung des betreffenden Gegenstandes an sich nicht, sondern ist nur auf den Zuschlag von Einfluss, indem dieser erteilt oder verweigert werden muss, je nachdem das Angebot das vorgehende Pfand- bzw. Retentionsrecht übersteigt oder nicht (Art. 126, 127 SchKG). Die Firma Bumag ist daher anzuhalten, innert einer ihr vom Betreibungsamt anzusetzenden Frist den Betrag, bis zu dem sie ein Pfand- bzw. Retentionsrecht an den streitigen Aktien zu haben behauptet, anzugeben, unter der Androhung, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist angenommen würde, es werde der Anspruch bis zum vollen Schätzwerte der streitigen Aktien erhoben. Hiegegen kann nicht etwa eingewendet werden, dass die Firma Bumag zur Zeit gar nicht in der Lage wäre, einen bestimmten Forderungsbetrag anzugeben, da ja diese Aktien der Gesellschaft für sämtliche während der Wirksamkeit des Betreibungsschuldners als Verwaltungs-

ratsmitglied gegen diesen entstandenen und auch in der Zukunft noch entstehenden, heute noch nicht bestimmbareren Forderungen haften. Nachdem die Pfändbarkeit derartiger Objekte grundsätzlich zulässig und die Angabe des Forderungsbetrages, bis zu dem ein Drittanspruch an diesen Objekten geltend gemacht werden will, aus den vorgenannten Gründen unerlässlich ist, hat sich der betreffende Drittansprecher schon bei der Geltendmachung seines Anspruches über diesen Betrag unter allen Umständen, ob ihm dies schwer falle oder nicht, schlüssig zu machen, wie ja auch der Richter im Widerspruchsverfahren zu einem Schlusse kommen und den Umfang dieses Drittanspruches, falls er einen solchen anerkennt, auf alle Fälle feststellen muss.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen.

47. Sentenza 8 dicembre 1926

nella causa **Consorzio della strada Cerentino-Bosco.**

Competenza del Tribunale federale. — Un consorzio è un ente di diritto pubblico assimilabile ai Comuni di cui all'art. 30 LEF, per la cui esecuzione i Cantoni possono stabilire disposti speciali, diverse da quelli della LEF. Ove non esistano siffatti disposti, il diritto suppletorio della LEF è diritto federale e soggiace alla competenza del Tribunale federale.

I sussidi federali per la costruzione di opere pubbliche non sono pignorabili in esecuzioni dirette contro il Consorzio che le fa eseguire: quelli cantonali, sono pignorabili solo nel caso che siano già stanziati per decreto. — L'esecuzione forzata non può comprendere che la realizzazione del patrimonio del debitore nella sua consistenza attuale e non si possono realizzare, per anticipazione, dei beni che non ne fanno parte neanche a titolo condizionale. — Art. 30 LEF; Art. 44 e seg. legge ticinese di attuazione della LEF.

A. — Nell'esecuzione N° 3376 promossa dalla massa del fallimento Impresa di costruzioni Tami & C. in Arbedo contro il Consorzio della strada Cerentino-Bosco V. M. per l'esecuzione di 21,342 fchi. 75 ed accessori, la massa creditrice chiedeva il pignoramento dei sussidi che il debitore « doveva ricevere dallo Stato e dalla Confederazione ». In seguito di che, l'Ufficio di Valle Maggia pignorava il 20 luglio 1926 « i sussidi cantonali e federali che restavano da incassare fino a concorrenza del credito ».

B. — Da questo provvedimento essendosi il debitore aggravato, asserendo che un credito futuro e indeterminato non può essere oggetto di pignoramento, l'Autorità di Vigilanza respinse il ricorso per i motivi seguenti: a stregua dell'art. 91 LEF possono far oggetto di pignoramento tutti i beni del debitore, compresi quelli che non sono in suo possesso, come pure tutti i crediti e diritti verso terzi. I sussidi dovuti in base alla legge dalla Confederazione o dai Cantoni ad un Consorzio per la costruzione di opere sussidiate costituiscono dei crediti certi e determinati. Anche se i sussidi non sono scaduti, non cessa per questo il diritto di pignorarli, poichè sono pignorabili anche i crediti subordinati a condizione risolutiva o sospensiva. Non trattasi di crediti futuri, poichè essi hanno già attualmente la loro origine nella legge. Del resto, la LEF non esclude il pignoramento di crediti futuri; lo ammetto nei confronti di salari futuri e non ancora scaduti.

C. — Da questa decisione il Consorzio è ricorso al Tribunale federale nei termini e nei modi di legge.

Considerando in diritto :

1° — Secondo il disposto dell'art. 30, la legge federale EF non è applicabile alle liquidazioni forzate dirette contro Cantoni, Distretti e Comuni (cui il Tribunale federale, con sentenza del 12 febbraio 1919, ha assimilato gli enti pubblici, quali i consorzi di pubblica